



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20
Tonnen je Tag oder mehr

vom 12.04.2018

Betreiber: Firma Georg Fischer GmbH, Schlesinger Str. 1, 58791 Werdohl

Die Firma Georg Fischer GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung:	19.02.2018
Vor-Ort-Aufwand:	4 Personenstd
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	8 Stunden
Gesamtaufwand:	12 Stunden
Art der Revision:	<input type="checkbox"/> angemeldet / <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	BR-Arnsberg Dez. 53

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen),

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung: geringfügiger Mängel:

Die aktuelle Mitteilung gem. §52b BImSchG lag nicht vor (wurde bereits vorgelegt)

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde aufgefordert die Anzeige nach §52b zu erstatten.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.